

# Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 169) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2013 folgende Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung sowie eines Anteils von 14,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

## **§ 2**

### **Persönliche Abgabepflicht**

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

## **§ 3**

### **Sachliche Abgabepflicht**

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten:

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);

2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.

#### **§ 4**

##### **Abgabemaßstab**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage dieser Satzung zu entnehmen. Läßt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

#### **§ 5**

##### **Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, daß die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 2,7 %.

#### **§ 6**

##### **Beginn und Ende Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge**

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn sie nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Kleinbeträge bis 25,00 EURO sind jedoch zum 15. August in einer Summe und bis 50,00 EURO zum 15. Februar und 15. August je zur Hälfte fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

## **§ 7**

### **Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung**

- (1) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 1-4 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.
- (2) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 5 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  2. bis zum 30. April eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.
- (3) Die Stadt ist gem. § 31 der Abgabenordnung befugt von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflicht nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

(1)Die Stadt kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen
2. den Daten des Melderegisters
3. den Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen
4. den Daten aus der Veranlagung zur Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen
5. nach den vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2)Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3)Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 03.12.2009 mit den dazu ergangenen Änderungen.
3. Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt:  
Heiligenhafen, den 18.12.2013  
Stadt Heiligenhafen

(L.S:)           gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)  
Bürgermeister